

**Mitteilung des Senats vom 1. März 2011**

**Einsparungen im Kommunal- und Landeshaushalt durch arbeitsmarktpolitische Investitionen**

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 17/1552 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Welche monatlichen Kosten der Unterkunft (und damit welche kommunalen Kosten) entstehen derzeit für Erwerbslose im SGB II im Land Bremen
  - a) durchschnittlich,
  - b) durchschnittlich für alleinstehende Erwerbslose,
  - c) durchschnittlich für einen Alleinerziehendenhaushalt,
  - d) durchschnittlich für Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder,
  - e) durchschnittlich für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Erwachsenen und einem Kind,
  - f) durchschnittlich für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern,
  - g) durchschnittlich für Bedarfsgemeinschaften mit zwei Erwachsenen mit drei und mehr Kindern?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen, Stadt Bremerhaven und Land Bremen.

Gemäß Auswertung der Regionaldirektion Niedersachsen–Bremen der Bundesagentur für Arbeit entstehen für die nachgefragten Bedarfsgemeinschaftstypen Kosten der Unterkunft in folgender durchschnittlicher Höhe<sup>1)</sup>:

Tabelle 1.1: Monatliche Kosten der Unterkunft für Erwerbslose im SGB II nach Bedarfsgemeinschaftstypen in der Stadt Bremen, Bremerhaven und durchschnittlich für das Land Bremen; Stand: August 2010

	Stadt Bremen in €	Bremerhaven in €	Land Bremen in €
Alleinstehende	326,25	292,81	319,13
Alleinerziehende	478,85	431,46	468,49
BG ohne Kinder	389,34	352,81	380,74
BG mit 1 Kind	485,81	438,02	475,21
BG mit 2 Kindern	543,24	510,53	536,61
BG mit 3 oder mehr Kindern	643,95	607,51	635,85
Durchschnitt aller BG	396,72	359,46	388,65

<sup>1)</sup> Im Jahr 2011 beträgt die Beteiligung des Bundes an den KdU bundesdurchschnittlich 25,1 %, d. h. für Baden-Württemberg 28,5 %, für Rheinland-Pfalz 34,5 % und für alle anderen Bundesländer (auch Bremen) 24,5 %. In obiger Tabelle wie auch in allen weiteren Beiträgen der Großen Anfrage, die sich auf die Ausgaben für die KdU beziehen, handelt es sich demgemäß um die Kosten, mit denen der bremische Haushalt vor der Teilrefinanzierung des Bundes belastet wird. Auswertungen der Regionaldirektion beziehen sich dabei auf das Fachverfahren A2LL und die dortigen Buchungen.

2. Welche monatlichen Kosten der Unterkunft (und damit welche kommunalen Kosten) können derzeit im Land Bremen maximal entstehen (im SGB II)
- für eine/n alleinstehende/n Erwerbslose/n,
  - für einen Alleinerziehendenhaushalt mit einem Kind bzw. zwei Kindern,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem Kind,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und drei und mehr Kindern?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven.

Tabelle 2.1: Maximale Richtwerte für die Übernahme der monatlichen Kosten der Unterkunft für Empfänger/-innen von Leistungen nach dem SGB II nach den in Frage 2 genannten BG-Typen<sup>2)</sup> (ohne Kosten für die Heizung) in Euro. Basis: Maximaler Richtwert für die KdU (Bruttokaltmiete)<sup>3)</sup> laut der Verwaltungsanweisungen der Städte Bremen und Bremerhaven

	Stadt Bremen	Stadt Bremerhaven
Alleinstehende	358 €	270 €
Alleinerziehende	Richtet sich nach Zahl der Personen: mit 1 K.: 435 € mit 2 K.: 517 € mit 3 K.: 600 € mit 4 K.: 688 €  Weitere Kinder siehe Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II	Richtet sich nach Zahl der Personen: mit 1 K.: 330 € mit 2 K.: 390 € mit 3 K.: 455 € mit 4 K.: 520 €  Jede weitere Person + 60 €, siehe Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II
BG (Paare) ohne Kinder	435 €	330 €
BG (Paare) mit 1 Kind	517 €	390 €
BG (Paare) mit 2 Kindern	600 €	455 €
BG (Paare) mit 3 und mehr Kindern	688 €  Bei 3 Kindern, weitere Kinder siehe Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II	520 €  Bei 3 Kindern, für jede weitere Person + 60 €, siehe Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II

Folgendes ist zu beachten:

- Es handelt sich um die Richtwerte für die Bruttokaltmiete.
- Heizkosten wurden nicht berücksichtigt, da keine Informationen zu den einzelnen BG-Gruppen vorliegen. Heizkosten werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, so diese angemessen sind, siehe Verwaltungsanweisungen zu § 22 SGB II der beiden Stadtgemeinden.

Aus dem Kreisreport<sup>4)</sup> der Bundesagentur für Arbeit (BA) für die beiden Stadtgemeinden sind folgende durchschnittliche monatliche Heizkosten<sup>5)</sup> nach BG-Typ bekannt:

<sup>2)</sup> Quelle: Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Report für Kreise und kreisfreie Städte, Tabelle 2.1 aus der Veröffentlichung für 08/2010 für die Städte Bremen und Bremerhaven.

<sup>3)</sup> Auf der Basis der Verwaltungsanweisungen zu § 22 SGB II der Städte Bremen (Stand: 11. Juni 2010) und Bremerhaven (Stand: 1. September 2010). Eventuelle Zuschläge (in Bremen 10 % bzw. 20 % für bestimmte Stadtteile) wurden nicht berücksichtigt. Bei den Alleinerziehenden mit fünf und mehr Kindern wurde der Richtwert für sechs Personen, bei den BG mit fünf und mehr Kindern wurde der Richtwert für sieben Personen unterstellt.

<sup>4)</sup> Quelle: Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Report für Kreise und kreisfreie Städte, Tabelle 2.5 aus der Veröffentlichung für 08/2010 für die Städte Bremen und Bremerhaven.

<sup>5)</sup> Laufende Leistungen 08/2010.

Tabelle 2.2: Durchschnittliche Heizkosten je BG

	Bremen	Bremerhaven
Ø Heizkosten je BG	47,88 €	58,31 €
Ø Heizkosten für Single-BG	37,60 €	58,32 €
Ø Heizkosten für Alleinerziehende-BG	60,79 €	70,32 €
Ø Heizkosten für Paare ohne Kinder	47,89 €	57,09 €
Ø Heizkosten für Paare mit Kindern	67,44 €	78,32 €

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Heizkosten in der Regel jährlich abgerechnet werden und im Zeitraum zwischen den Abrechnungsstichtagen gleichbleibend zu entrichten sind. Auf die Heizkosten haben u. a. die Entwicklung der Versorgungstarife, aber auch die Substanz der jeweiligen Wohngebäude sowie das individuelle Heizverhalten einen Einfluss.

Die hier für August 2010 ausgewiesenen durchschnittlichen Beträge sind anerkannte Heizkosten.

- Für die Stadt Bremen wurden die Richtwerte der sogenannten Übergangslösung, die seit Mitte 2009 gilt, mit Stand 11. Juni 2010 berücksichtigt. Zuschläge für einzelne Stadtteile/Ortsteile (10 %, 20 %) sind nicht ausgewiesen.
  - Die tatsächliche Übernahme der Kosten der Unterkunft erfolgt auf der Basis einer Bedarfsberechnung, die z. B. Einkommen der Leistungsempfänger/-innen berücksichtigt und bei der auch geprüft wird, ob sich die Wohnung im Rahmen der Bestimmungen der jeweiligen Verwaltungsanweisung befindet. Die Leistungsempfänger/-innen können beispielsweise auch in einer günstigeren Wohnung wohnen als es gemäß den Richtwerten möglich wäre. Daraus folgt, dass die tatsächlich übernommene (anerkannte) Miete zumindest in Bremen durchschnittlich deutlich unter dem möglichen Richtwert liegt. In Bremerhaven liegen Ist-Werte und Richtwerte näher beieinander, unterscheiden sich aber auch. Siehe hierzu auch die Tabelle zu Frage 1, die die laufende Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung ausweist.
  - Für die Stadtgemeinde Bremen ist anzumerken, dass derzeit ein Gutachten beauftragt ist, das die Mietsituation in Bremen überprüft und Vorschläge unterbreiten wird, wie die Richtwerte in Bremen zukünftig gestaltet werden könnten. Die aktuelle Festsetzung folgt der Entscheidungspraxis der Sozialgerichte und trägt dem Umstand Rechnung, dass ein abschließend schlüssiges Konzept zur Festsetzung von Richtwerten für Bremen noch erarbeitet werden muss. Solange dieser Prozess nicht abgeschlossen ist, gelten deshalb die Werte, wie sie seit Mitte 2009 in der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II benannt sind. Für alle Leistungsempfänger/-innen, deren Miete nach der aktuellen Verwaltungsanweisung anerkannt wurde, soll ein Bestandsschutz gelten.
  - Auffällig sind die im Vergleich zu Bremen deutlich höheren durchschnittlichen Heizkosten in Bremerhaven. Der Magistrat Bremerhaven wird diesem Befund nachgehen.
3. Welche Zusatzbedarfe für erwerbstätige Hilfeempfänger/-innen werden derzeit von der BagIS und von der ARGE Bremerhaven veranschlagt, wenn der Anspruch auf aufstockende Hilfen berechnet wird?

Hilfebedürftigen mit Erwerbseinkommen stehen alle Leistungen (Regelleistung, Leistungen für KdU, Mehrbedarfe etc.) offen, auf die auch nicht erwerbstätige Hilfebedürftige einen Anspruch haben. Der Begriff „Zusatzbedarfe“ wurde in diesem Sinne verstanden.

Sofern mit der Frage eine zahlenmäßige Darstellung dieser Leistungen erwartet wird, kann dieser Bitte nicht auf eine Weise entsprochen werden, die zu belastbaren und schlüssigen Ergebnissen im Sinne der Fragestellung führt.

4. Ab welchem individuellen Bruttoeinkommen wird Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden
- für eine/n alleinstehende/n Erwerbslose/n,
  - für einen Alleinerziehendenhaushalt mit einem Kind bzw. zwei Kindern,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem Kind,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und drei und mehr Kindern?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven.

Die Jobcenter Bremen und Bremerhaven haben zur Beantwortung der Frage Berechnungen vorgenommen, nach denen eine Ablösung aus dem Hilfebezug bei folgenden Bruttoverdienstschwellen erreicht wird.

Tabelle 4.1: Bruttoeinkommen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit; Quelle: Berechnungen der Jobcenter Bremen und Bremerhaven

Lfd. Nr.	Zusammensetzung BG	Bruttoverdienst in 50-€-Schritten	
		Bremen	Bremerhaven
1	eHb	1 300	1 250
2	eHb + Kind < 7 Jahre*)	1 880	1 750
3	eHb + Kind > 6 Jahre*)	1 780	1 650
4	eHb + Kind 14 bis 18 Jahre	1 860	1 750
5	eHb + 2 Kinder < 7 Jahre	2 060	1 950
6	eHb + 1 Kind < 7 Jahre + 1 Kind 7 bis 14 Jahre	2 120	2 000
7	eHb + 1 Kind < 7 Jahre + 1 Kind 14 bis 18 Jahre oder 2 Kinder 7 bis 14 Jahre	2 200	2 050
8	eHb + 1 Kind 7 bis 14 Jahre + 1 Kind 14 bis 16 Jahre	2 260	2 150
9	eHb + 2 Kinder 14 bis 16 Jahre	2 340	2 200
10	eHb + 2 Kinder 16 bis 17 Jahre	2 260	2 100
11	eHb + 2 Kinder > 17 Jahre	2 080	1 950
12	2 Erwachsene ohne Kinder	1 960	2 050
13	2 Erwachsene + 1 Kind < 7 Jahre	2 260	2 200
14	2 Erwachsene + 1 Kind 6 bis 14 Jahre	2 320	2 250
15	2 Erwachsene + 1 Kind ab 14 Jahre	2 400	2 300
16	2 Erwachsene + 2 Kinder < 7 Jahre	2 420	2 350
17	2 Erwachsene + 1 Kind < 7 Jahre + 1 Kind 7 bis 14 Jahre	2 500	2 400
18	2 Erwachsene + 2 Kinder 14 bis 25 Jahre	2 700	2 600
19	2 Erwachsene + 1 Kind < 7 Jahre + 1 Kind 14 bis 25 Jahre oder 2 Kinder 7 bis 14 Jahre	2 560	2 450
20	2 Erwachsene + 1 Kind 7 bis 14 Jahre + 1 Kind 14 bis 25 Jahre	2 640	2 500
21	2 Erwachsene + 3 Kinder < 7 Jahre	2 580	2 500

\*) Das SGB II unterscheidet bei Sozialgeld (§ 28) für Kinder einerseits nach den Staffeln 0 bis 6 Lebensjahre, > 6 bis 14 Lebensjahre und > 14 Lebensjahre, andererseits werden alleinerziehenden Elternteilen Mehrbedarfe (§ 21) in der Staffelung 0 bis 7 Lebensjahre, oder 2 Kinder 0 bis 16 Lebensjahre gewährt (die Beträge sind enthalten, Kindergeld [0 bis gegebenenfalls 25 Lebensjahre] wurde angerechnet).

Auffällig ist hier die erhebliche Verdienstdifferenz zwischen einer alleinstehenden Person und Bedarfsgemeinschaften mit Kindern zur Ablösung aus dem SGB-II-Bezug. Sie macht bereits bei Alleinstehenden mit einem Kind im Durchschnitt der drei BG-Typen mit einem Kind für Bremen und Bremerhaven einen um fast 40 % höheren Bruttoverdienst aus.

5. Ab welchem individuellen Bruttoeinkommen entsteht eine Verminderung der Hilfe zu den Kosten der Unterkunft (d. h. ab welchem Bruttoeinkommen übersteigt das anzurechnende Nettoeinkommen das Arbeitslosengeld II)
- für eine/n alleinstehende Erwerbslose/n,
  - für einen Alleinerziehendenhaushalt mit einem bzw. zwei Kindern,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem Kind,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und drei und mehr Kindern?

Aufgrund der bundeseinheitlichen Regelleistungen ergeben sich für Bremerhaven und Bremen folgende identische Bruttoverdienstschwellen bei der Verminderung der Hilfe zu den KdU.

Tabelle 5.1: Bruttoeinkommen, die zur Verminderung bei den Leistungen zur KdU führen; Quelle: Berechnungen der Jobcenter Bremen und Bremerhaven

Lfd. Nr.	Zusammensetzung BG	Bruttoverdienst, ab dem eine Verminderung bei den Leistungen zu den KdU eintritt
1	eHb	750 €
2	eHb + 1 Kind < 7 Jahre*)	1 020 €
3	eHb + 1 Kind > 6 Jahre*)	920 €
4	eHb + 1 Kind 14 bis 18 Jahre	1 000 €
5	eHb + 2 Kinder < 7 Jahre	1 080 €
6	eHb+1 Kind < 7 Jahre + 1 Kind 7 bis 14 Jahre	1 140 €
7	eHb + 1 Kind < 7 Jahre + 1 Kind 14 bis 18 Jahre oder 2 Kinder 7 bis 14 Jahre	1 200 €
8	eHb + 1 Kind 7 bis 14 Jahre + 1 Kind 14 bis 16 Jahre	1 280 €
9	eHb + 2 Kinder 14 bis 16 Jahre	1 340 €
10	eHb + 2 Kinder 16 bis 17 Jahre	1 260 €
11	eHb + 2 Kinder > 17 Jahre	1 100 €
12	2 Erwachsene ohne Kinder	1 240 €
13	2 Erwachsene + 1 Kind < 7 Jahre	1 320 €
14	2 Erwachsene + 1 Kind 6 bis 14 Jahre	1 380 €
15	2 Erwachsene + 1 Kind ab 14 Jahre	1 480 €
16	2 Erwachsene + 2 Kinder < 7 Jahre	1 380 €
17	2 Erwachsene + 1 Kind < 7 Jahre + 1 Kind 7 bis 14 Jahre	1 460 €
18	2 Erwachsene + 2 Kinder 14 bis 25 Jahre	1 680 €
19	2 Erwachsene + 1 Kind < 7 Jahre + 1 Kind 14 bis 25 Jahre oder 2 Kinder 7 bis 14 Jahre	1 540 €
20	2 Erwachsene + 1 Kind 7 bis 14 Jahre + 1 Kind 14 bis 25 Jahre	1 600 €
21	2 Erwachsene + 3 Kinder < 7 Jahre	1 440 €

\*) Das SGB II unterscheidet bei Sozialgeld (§ 28) für Kinder einerseits nach den Staffeln 0 bis 6 Lebensjahre, > 6 bis 14 und > 14 Lebensjahre, andererseits werden alleinerziehenden Elternteilen Mehrbedarfe (§ 21) in der Staffelung 0 bis 7 Lebensjahre, oder zwei Kinder 0 bis 16 Lebensjahre gewährt (die Beträge sind enthalten, Kindergeld [0 bis gegebenenfalls 25 Lebensjahre] wurde angerechnet).

Hier zeigt sich ein ähnliches Bild wie in Frage 4. Eine Entlastung bei den kommunalen Kosten tritt bei Alleinstehenden mit einem Bruttoverdienst ab 750 € ein. In Bedarfsgemeinschaften mit einem Kind muss im Durchschnitt ein um ca. 30 % höherer Bruttoverdienst erzielt werden, um eine Reduzierung bei der Finanzierung der Kosten der Unterkunft auszulösen.

6. Ab welcher Vergütungsgruppe der VaDiB-Entgeltordnung und welcher Tarifstufe des TVöD wird die Herauslösung aus dem Hilfebezug erreicht
- für eine/n alleinstehende/n Erwerbslose/n,
  - für einen Alleinerziehendenhaushalt mit einem Kind bzw. zwei Kindern,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft ohne Kinder,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und einem Kind,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern,
  - für eine Bedarfsgemeinschaft mit zwei Erwachsenen und drei und mehr Kindern?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven.

Bei Zugrundelegung der VaDiB-Entgeltordnung (siehe Tabelle 8.1 zu Frage 8) wird eine Herauslösung aus dem Hilfebezug mit der Vergütungsgruppe 5, d. h. einem Monatsentgelt von 1 300 € erreicht. Dies gilt allerdings nur für den BG-Typus „alleinstehende hilfebedürftige Person“. Wie in der Antwort zu Frage 4 dargestellt wurde, erfolgt eine Ablösung aus dem Hilfebezug in Bremen mit einem Bruttoentgelt von 1 300 € und in Bremerhaven von 1 250 €. Die nächsthöhere BG-Gruppe (erwerbsfähige hilfebedürftige Person mit einem Kind unter sechs Jahren) wird erst ab einem Einkommen in Bremen von 1 780 € und in Bremerhaven von 1 650 € unabhängig von SGB-II-Leistungen. Eine Herauslösung aus dem SGB-II-Bezug wird für diese und alle weiteren BG-Typen selbst bei Zugrundelegung der höchsten Vergütungsgruppe 6 der VaDiB-Entgeltordnung mit 1 420 € nicht erreicht.

Bei Zugrundelegung des TVöD stellt sich die Lage prinzipiell ähnlich dar. Hier wird in der Entgeltgruppe 1, Stufe 2, an- bzw. ungelernete Arbeitnehmer/-innen, mit 1 433 € die Herauslösung von alleinstehenden Hilfebedürftigen in Bremen und Bremerhaven erreicht. Bereits der bedarfsbezogen nächsthöhere BG-Typ (erwerbsfähige hilfebedürftige Person mit einem Kind unter sechs Jahren) bliebe sowohl in Bremen wie auch in Bremerhaven auf ergänzende Transferleistungen angewiesen.

Legt man des Weiteren die Entgeltgruppe 2, Stufe 1 des TVöD (Personen mit Tätigkeitserfahrung ohne Berufsausbildung) zugrunde, wird in der Stadt Bremen zusätzlich die Herauslösung aus dem Hilfebezug für zwei weitere BG-Typen erreicht. Es handelt sich dabei um alleinstehende Hilfebedürftige mit einem Kind unter sieben bzw. mit einem Kind zwischen sieben und 13 Jahren. Für Bremerhaven erfolgt eine solche Herauslösung darüber hinaus auch für alleinstehende Hilfebedürftige mit einem Kind zwischen 14 und 18 Jahren.

Der Logik tariflicher Eingruppierung folgend werden mit aufsteigenden Entgeltgruppen quasi treppenstufenförmig immer weitere BG-Typen aus dem Hilfebezug herausgelöst. Erst mit der Entgeltgruppe 10, Stufe 1 des TVöD (Personen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium bzw. Bachelor) sind auch BG-Typen wie z. B. zwei Erwachsene mit drei Kindern unabhängig von Leistungen nach dem SGB II.

7. Welche Einsparung bei den Kosten der Unterkunft wird derzeit durchschnittlich und in der Summe aus sozialversicherungspflichtiger öffentlich geförderter Beschäftigung im Land Bremen erzielt?

Bitte getrennt nach Stadt Bremen und Stadt Bremerhaven.

Um die Frage zu beantworten, müssten zunächst bezogen auf einen bestimmten Zeitraum alle bestehenden oben genannten Beschäftigungsverhältnisse unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Einkommensverhältnisse erfasst werden. Eine zentrale Erfassung aller Brutto- und Nettoverdienste im Bereich öffentlich geförderter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erfolgt nicht.

In einem zweiten Schritt müssten die jeweils individuellen Einkommensverhältnisse mit dem individuellen Bezug von Arbeitslosengeld II abgeglichen werden. Ein solcher Schritt wäre neben dem erheblichen Aufwand zur Datenverarbeitung sozialdatenschutzrechtlich problematisch. Auf eine weitere Beschreibung der methodischen Grenzen bei der Beantwortung der Frage wird verzichtet. Aufgrund der vorgenannten Sach- und Datenlage ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

8. Zu welchem Anteil wäre eine Anhebung der Vergütungsgruppe 3 der VaDiB-Entgeltordnung auf einen Mindestbruttolohn von 1 300 € wie in Berlin gegenfinanziert durch eine vermehrte Einsparung bei den Kosten der Unterkunft, wenn die Mehrkosten der Anhebung kommunal finanziert würden?

Die Entgeltvereinbarung des VaDiB (Verbund arbeitsmarktpolitischer Dienstleister in Bremen) legt die Höhe der unterschiedlichen Vergütungsgruppen (VG) nach Tätigkeitsmerkmalen fest. Bei einer Anhebung einer VG müssten alle anderen VG ebenfalls angehoben werden. Eine entsprechend der Frage nennenswerte Anhebung der VG 3 um 200 € würde das gesamte Gefüge aus dem Gleichgewicht bringen, wie die folgende Struktur der bestehenden Vergütungsgruppen und Entgelte zeigt.

Tabelle 8.1: Vergütungsgruppen und Bruttomonatsentgelte VaDiB

Vergütungsgruppe	Monatsentgelt in €
3	1 100
4	1 200
5	1 300
5 +	1 360
6	1 420

Auch bei Zugrundelegung des hypothetischen Falles einer Anhebung der VG 3 auf 1 300 € ist eine Refinanzierungsrechnung nicht möglich. Es müssten für alle Bedarfsgemeinschaftstypen die Bruttokosten ermittelt werden, die sich aus der Anhebung ergeben. Der Summe der Kosten müsste die Summe der Einsparungen, ebenfalls ermittelt auf der Basis der Bedarfsgemeinschaftstypen, gegenübergestellt werden. Ein entsprechend differenziertes Datenmaterial liegt nicht vor.

9. Welche indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit sieht der Senat für das Land Bremen und seine Kommunen? Wieweit sind diese bezifferbar oder abschätzbar?

Die indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit sind vielfältig und schwer messbar. Neben den psychosozialen Folgen der Arbeitslosigkeit, die sich in unterschiedlichen gesundheitlichen Problemen bis hin zu Suchtverhalten auswirken können, führen die gerade bei einmal eingetretener Langzeitarbeitslosigkeit sich zeigenden erwerbsbiografischen Brüche für die Betroffenen zu oft nur schwer überwindbaren Schwierigkeiten hinsichtlich einer Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

Dabei ergeben sich wiederum Auswirkungen auf spätere Rentenansprüche mit den bekannten Folgen einer zunehmenden Altersarmut. Weiterhin ist zu den indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit auch der volkswirtschaftliche Verlust an Wertschöpfung infolge des mit Arbeitslosigkeit verbundenen brachliegenden Erwerbspersonenpotenzials zu zählen. Die vorstehend wie auch in der Vorbermerkung zur Anfrage genannten Aspekte der indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit sind damit keineswegs erschöpfend benannt. Eine Quantifizierung dieser oder noch weiterer Aspekte dürfte selbst im Einzelfall schwierig sein. Eine Gesamtabstschätzung indirekter Kosten der Arbeitslosigkeit für das Land Bremen ist nach Auffassung des Senats in seriöser und empirisch belastbarer Form nicht darstellbar.